



Amtsgericht Gifhorn

Beschluss

Terminbestimmung

5 K 1/25

05.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am

Freitag, 28. August 2026, 09:00 Uhr,

im Amtsgericht Am Schloßgarten 4, 38518 Gifhorn, Saal/Raum 120, versteigert werden:

1. Das im Grundbuch von Neudorf-Platendorf Blatt 967 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Neudorf-Platendorf	2	55/35	Gebäude- und Freifläche, Dorfstrasse 40	1231

Verkehrswert: 185.000,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

2. Der im Grundbuch von Neudorf-Platendorf Blatt 967, laufende Nummer 2/zu1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/12 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Neudorf-Platendorf	2	66/22	Verkehrsfläche, Dorfstrasse	35

Verkehrswert: 1.000,00 €

Objektbeschreibung: Weganteil

Gesamtverkehrswert: 186.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.02.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.immobilienpool.de

Schaefer
Rechtspflegerin